



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Neues EU-Erbrecht ab 17. August 2015
2. 30 Jahre Schengen

FRANKREICH

1. In Frankreich wird die Quellenbesteuerung eingeführt
2. Berücksichtigung des Einkommens bei den französischen *Allocations familiales* (Kindergeld) ab dem 1. Juli 2015
3. Urlaub in Frankreich mit Hund
4. Neue Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung in Frankreich

DEUTSCHLAND

Elterngeld Plus

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Die Stadt Karlsruhe wird 300 Jahre alt
2. Neue Hotline für das Netzwerk von EURES-T Oberrhein ab 1. Juli 2015

INFOBEST

2 Jahre « Task-Force Rentenbesteuerung » : über 7500 bearbeitete Anfragen

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

1. 19. Aufsichtsgremium - die Besteuerung der deutschen Renten sowie der grenzüberschreitende Arbeitsmarkt stehen weiterhin im Mittelpunkt
2. Sommeröffnungszeiten
3. „Tag der offenen Gartentür“ des Landkreises Emmendingen

Sprechtage des INFOBEST-Netzwerks

EUROPA

NEUES EU-ERBRECHT AB 17. AUGUST 2015

Ab 17. August 2015 gilt die neue Europäische Erbrechtsverordnung. Die Verordnung vereinfacht die bisher geltende Rechtslage, weil geregelt wird, welches nationale Erbrecht anzuwenden ist, wenn Vermögen in mehreren EU-Staaten vererbt wird. Die Verordnung bietet daher vor allem größere Rechtssicherheit, von der schätzungsweise jährlich gut 450.000 Familien profitieren werden.

Immer mehr Menschen arbeiten oder verbringen ihren Lebensabend in einem anderen europäischen Land oder auch der Schweiz. Besonders hier im Dreiländereck leben viele Menschen im Nachbarland und viele von ihnen besitzen dort und in ihrem Heimatland Vermögen. Im Todesfall sind die Erben mit der Abwicklung der Erbschaft oftmals überfordert.

Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 bestimmt, dass bei der Abwicklung von Erbfällen in Zukunft das Erbrecht des Landes gilt, indem der Erblasser seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte (sog. Wohnsitzprinzip). Lebt und stirbt ein Deutscher in Frankreich, unterliegt die Erbschaft dementsprechend französischem Recht. Die französischen Gerichte und Behörden sind dann zuständig.

Wer nicht möchte, dass das Erbrecht des Landes gilt, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann durch **Testament** festlegen, dass für den Nachlass das Recht der Staatsangehörigkeit gelten soll. So kann der im Beispiel erwähnte Deutsche, der seinen Wohnsitz in Frankreich hat, testamentarisch verfügen, dass für ihn deutsches Erbrecht gelten soll, unabhängig vom Aufenthaltsort zum Zeitpunkt des Todes. In diesem Falle würde die Erbschaft nach deutschem Erbrecht abgewickelt.

Was gilt für die Schweiz?

Die Verordnung gilt für alle Erbfälle in den Unionsmitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich. Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU, so dass die Verordnung in der Schweiz nicht direkt anwendbar ist.

Wenn Sie aber als Schweizer in der EU ansässig sind oder als EU-Bürger in der Schweiz wohnen, sollten Sie sich mit dem Thema beschäftigen, weil die Verordnung auch die Beziehung zu Drittstaaten bzw. deren Angehörigen regelt.

Es gilt insoweit das oben beschriebene Prinzip: Das auf den Nachlass anwendbare Recht ist das Recht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts, es sei denn im Testament wird das Recht des Heimatlandes festgelegt.

Ein Schweizer, der seit einigen Jahren in Deutschland wohnt, kann sich also zwischen dem Deutschen und dem Schweizer Erbrecht entscheiden. Trifft er keine Entscheidung, dann kommt das deutsche Recht zur Anwendung, weil er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Wenn er sein schweizerisches Heimatrecht vorzieht und dieses angewendet haben will, dann muss er dies in seinem Testament ausdrücklich festhalten. Ein Schweizer mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Staat muss somit immer tätig werden, wenn er die Anwendung des Schweizer Rechts auf seinen Nachlass wünscht.

Wenn Sie unsicher sind: Lassen Sie sich beraten!

Nachlassfragen können sehr kompliziert sein. Dazu kommt, dass ausländische Erbre Regelungen stark von denen Ihres Heimatlandes abweichen können. Sie können Nachteile, gegebenenfalls aber auch Vorteile für die Erben mit sich bringen. Wenn Sie unsicher sind, was die Neuregelung für Sie ganz konkret bedeutet, oder wenn Sie sonstige Fragen in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben, **lassen Sie sich unbedingt von spezialisierten Anwälten oder Notaren beraten! Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die INFOBESTen als Erstberatungsstellen für grenzüberschreitende Fragen keine Rechtsberatung in Einzelfällen durchführen dürfen. Als besonderen Service bietet die INFOBEST PAMINA jeden ersten Dienstag im Monat auf Termin kostenlose Notarsprechstunden an, bei denen man sich beraten lassen kann.**

30 JAHRE SCHENGEN

Am 14.06.1985 unterzeichneten Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und die Niederlande das „Schengener Abkommen“ zum freien Personenverkehr. Der Schengen-Raum, welcher nach dem Ort seiner Unterzeichnung in Luxemburg benannt ist und dieses Jahr sein 30-jähriges Jubiläum feiert, schuf Grenzkontrollen innerhalb Europas ab (nur unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Staat diese vorübergehend wieder einführen). Als Bestandteil der Verträge der europäischen Union (EU) profitieren heute über 400 Millionen Menschen aus 26 Ländern von dem Abkommen. Darunter sind 22 der 28 EU-Mitgliedstaaten, sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Trotz der vielen Vorteile brachte Schengen auch Herausforderungen mit sich, denn mit der Öffnung der europäischen Binnengrenzen rückte zunehmend die Frage der Sicherheit innerhalb der EU ins Zentrum. Demnach gelten für den Schengen-Raum gemeinsame Regeln für die Kontrollen an den Außengrenzen und harmonisierte Einreisebedingungen (Asyl- und Visa-Erteilung). Darüber hinaus wurde die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Mitgliedern intensiviert (z.B. Schengener Informationssystem (SIS), gemeinsame Datenbank zur Fahndung von gesuchten Personen und gestohlenen Objekten).

Quelle / weiterführende Informationen :

<http://info.arte.tv/de/30-jahre-schengen-abkommen#sthash.IHcAwtgB.dpuf>

www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/06/2015-06-15-30-jahre-schengen.html

www.vie-publique.fr/decouverte-institutions/union-europeenne/ue-citoyennete/citoyennete-europeenne/qu-est-ce-que-espace-schengen.html

FRANKREICH

IN FRANKREICH WIRD DIE QUELLENBESTEUERUNG EINGEFÜHRT

2012 war die Quellenbesteuerung ein Wahlversprechen des französischen Präsidenten François Hollande. Danach soll die Einkommensteuer direkt von den Löhnen oder Gehältern abgezogen werden. Im Gegensatz ist es bis jetzt so, dass die französischen Arbeitnehmer ihre Löhne in voller Höhe erhalten, dann eine Einkommensteuererklärung abgeben und danach ihre Steuer bezahlen müssen.

Der französische Präsident hat am 14. Juni angekündigt, dass die Quellenbesteuerung ab 2016 eingeführt und 2018 vollständig umgesetzt wird. 2017 wird eventuell ein „steuerfreies“ Jahr in Frankreich, zumindest was die Lohneinkünfte betrifft.

Bis jetzt zahlen die französischen Steuerpflichtigen Einkommensteuer für das vorangegangene Jahr. Mit Einführung der Quellenbesteuerung wird Steuer „in Echtzeit“ für das laufende Jahr bezahlt. 2017 werden also die französischen Steuerzahler Einkommensteuer für die Einkünfte 2016 zahlen, und 2018 für die Einkünfte 2018. Es ist also möglich, dass Einkünfte, die im Jahr 2017 bezogen werden, nicht besteuert werden. Eine gestaffelte Besteuerung der Einkünfte 2017 auf mehrere Jahre wurde in Erwägung gezogen.

Nach der Sommerpause soll die Regierung anlässlich des Haushaltsplans 2016 die elektronische Steuererklärung und die monatliche Zahlung vorantreiben, um den Prozess in Gang zu setzen. Danach soll eine Feinabstimmung erfolgen und ein „Weißbuch“ veröffentlicht werden, um die Modalitäten der Quellenbesteuerung darzustellen.

Die Quellenbesteuerung existiert in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Sie ist von Nachteil für die Arbeitgeber, da sie die Einkommensteuer auf eigene Kosten abziehen und abführen müssen. Dieses System bedeutet aber nicht, dass man keine Einkommensteuererklärung abgeben muss. Mancher Steuerpflichtige kann mittels einer Einkommensteuererklärung einen Teil seiner Steuer durch Steuervergünstigungen und steuerliche Geltendmachung von Ausgaben zurückerlangen.

Quellen :

www.francetvinfo.fr/economie/impots/le-prelevement-de-l-impot-a-la-source-sera-lance-de-maniere-irreversible-annonce-michel-sapin_955349.html

www.lesechos.fr/journal20150618/lec1_france/021144003174-prelevement-de-limpot-a-la-source-le-casse-tete-de-lannee-blanche-1129382.php

www.lesechos.fr/economie-france/budget-fiscalite/021144296974-prelevement-de-limpot-a-la-source-comment-ca-se-passe-en-allemande-au-royaume-uni-et-aux-etats-unis-1129228.php

BERÜCKSICHTIGUNG DES EINKOMMENS BEI DEN FRANZÖSISCHEN ALLOCATIONS FAMILIALES (KINDERGELD) AB DEM 1. JULI 2015

Ab dem 1. Juli 2015 wird bei den französischen allocations familiales (einschließlich die „majoration pour âge“ und die “ allocation forfaitaire“ für Familien mit 3 Kindern oder wenn eines der Kinder 20 Jahre alt wird) das Einkommen der Eltern berücksichtigt. Die Höhe der Leistung wird dementsprechend neu angepasst.

Die Einkommensgrenze wird jährlich neu festgelegt. In 2015 müssen die Einkünfte von 2013 in Betracht gezogen werden, also immer 2 Jahre vorher.

Einkommensgrenze

Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder	Tranche 1	Tranche 2	Tranche 3
2 enfants	≤ 67 140	≤ 89 490	> 89 490
3 enfants	≤ 72 735	≤ 95 085	> 95 085
4 enfants	≤ 78 330	≤ 100 680	> 100 680
5 enfants	≤ 83 925	≤ 106 275	> 106 275
jedes weitere Kind	+ 5 595	+ 5 595	+ 5 595

Für Personen, die die Einkommensgrenze um einen kleinen Betrag überschreiten, ist ein abnehmender Zuschlag (complément dégressif) vorgesehen. Dieser betrifft Familien, die die tranche 2 oder 3 von einer Summe von weniger als zwölf Mal die monatliche Summe der allocations familiales und eventuelle Zuschläge (majorations) übersteigt.

Höhe der allocations familiales ab dem 1. Juli 2015 (pro Familie)

Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder	Tranche 1		Tranche 2		Tranche 3	
	% BMAF	En euros	% BMAF	En euros	% BMAF	En euros
2 enfants	32	129,99	16	64,99	8	32,5
3 enfants	73	296,53	36,5	148,27	18,25	74,13
4 enfants	114	463,08	57	231,54	28,5	115,77
5 enfants	155	629,63	77,5	314,81	38,75	157,41

Höhe des Zuschlags wegen Alter (majoration d'âge) der Kinder ab dem 1. Juli 2015 (außer für das älteste bei Familien von 2 Kindern).

Zuschlag ab 14 Jahre für Kinder, die nach dem 30. April 1997 geboren sind
 Zuschlag ab 16 Jahre für Kinder, die vor dem 1. Mai 1997 geboren sind.

Alter des Kindes	Tranche 1		Tranche 2		Tranche 3	
	% BMAF	En euros	% BMAF	En euros	% BMAF	En euros
Zuschlag (majoration)	16	64,99	8	32,5	4	16,25

Höhe des forfait allocations familiales ab dem 1. Juli 2015

Forfait d'allocations familiales	Tranche 1		Tranche 2		Tranche 3	
	% BMAF	en euros	% BMAF	en euros	% BMAF	en euros
	20,234	82,19	10,117	41,10	5,059	20,55

Mehr Informationen erhalten Sie unter http://circulaires.legifrance.gouv.fr/pdf/2015/06/cir_39724.pdf oder bei Ihrer CAF (nur auf Französisch).

URLAUB IN FRANKREICH MIT HUND

Viele Touristen werden dieses Jahr wieder ihren Urlaub in Frankreich verbringen und ihren Hund mitnehmen. Doch gerade bei einem Urlaub mit Hund gibt es einiges zu beachten. Auch wenn Frankreich allgemein als hundefreundlich gilt, sollten Sie Ihren Hund an der Leine führen. An Stränden sind Hunde offiziell nicht gestattet. Dazu werden zur Bekräftigung oftmals Hundeverbotsschilder angebracht. Oft gibt es aber ausgewiesene Hundestrände und abseits der Touristenstrände werden Hunde in der Regel am Strand geduldet.

Seit dem 29. Dezember 2014 gilt für die Einreise mit Hund die EU-Verordnung 576/2013. Daraus ergeben sich folgende Einreisebestimmungen für Frankreich:

- EU – Heimtierpass
- Mikrochip
- gültige Tollwutimpfung
- bei Tollwuterstimpfung muss der Welpen mindestens drei Monate alt sein, die Erstimpfung muss mindestens 21 Tage zurückliegen
- Einfuhrverbot für Kampfhunde der Kategorie 1 sowie Auflagen für Hunde der Kategorie 2

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.ambafrance-de.org/Haustiere-Einreisebestimmungen

www.lra-ffb.de/pdf/vetamt/Merkblatt%20zum%20Reiseverkehr%20mit%20Heimtieren.pdf

NEUE MAßNAHMEN GEGEN LEBENSMITTELVERSCHWENDUNG IN FRANKREICH

Donnerstag, den 21. Mai 2015 hat das französische Parlament einstimmig einen Text gegen Lebensmittelverschwendung abgestimmt. Supermärkte in Frankreich dürfen nach Verabschiedung dieses Gesetzes keine unverkauften Lebensmittel mehr wegwerfen. Diese Maßnahmen sind Teil des Gesetzentwurfs zum Energiewandel. Bereits 2012 hat sich die Regierung zum Ziel gesetzt, die Lebensmittelverschwendung bis 2025 zu halbieren.

Händler müssen nun jegliche Verschwendung vermeiden. Insbesondere wird es dem Großhändler verboten, unverkaufte Lebensmittel zu zerstören oder für den Konsum ungeeignet zu machen. Die Waren sollen gespendet, als Tiernahrung genutzt oder als Kompost für die Landwirtschaft verwendet werden. Supermärkte mit einer Fläche von mehr als 400 Quadratmetern werden verpflichtet, ein Abkommen mit einer karitativen Organisation für Lebensmittelspenden zu schließen. An Schulen soll zudem die Sensibilisierung auf die Verschwendung von Lebensmitteln in den Lehrplan aufgenommen werden.

In Belgien hat Anfang Mai das Wallonische Parlament ebenso die Spenden von unverkauften Lebensmitteln zur Pflicht für Supermärkte mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratmetern gemacht.

Quellen:

www.huffingtonpost.fr/2015/05/21/gaspillage-alimentaire-assemblee-vote-mesures-nourriture-ivendue_n_7404310.html

www.zeit.de/politik/ausland/2015-05/lebensmittel-verschwendung-frankreich

DEUTSCHLAND

ELTERNGELD PLUS

Am 1. Juli 2015 soll das Gesetz über das Elterngeld Plus in Kraft treten. Diese neue Regelung soll, neben dem jetzigen Basis-Elterngeld, den Eltern ermöglichen, Familie und Beruf besser in Einklang zu bringen. Das Elterngeld Plus ist für Eltern gedacht, die schon während der Zeit, in der sie Elterngeld beziehen, in Teilzeit arbeiten wollen und dadurch nicht mehr beim Elterngeldanspruch benachteiligt werden sollen.

Mit der bisherigen Regelung (Basis-Elterngeld) können Eltern zwar auch schon Elterngeld und Teilzeitarbeit kombinieren (max. 30 Std./Woche), sie bekommen aber weniger Elterngeldbezüge ausbezahlt, da ihr Gehalt den Anspruch mindert. Es gibt keinen längeren Bezug zum Ausgleich (nur 12 Monate für ein Elternteil + 2 für den anderen Elternteil).

Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngelds, das den Vätern und Müttern zustehen würde, wenn sie während des Elterngeldbezuges keine Einnahmen hätten und wird während der doppelten Zeit (24 Monate) oder der restlichen Zeit ausbezahlt.

Beispiel: Eine Mutter möchte ab dem 9. Monat nach Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten. Sie hätte noch Anspruch auf 3 Monate Elterngeld. Mit dem Elterngeld Plus kann sie für 6 Monate die Leistungen beziehen, aber nur maximal die Hälfte der Summe, die sie beim klassischen Elterngeld bekommen hätte.

Zusätzlich ist die Einführung eines Partnerschaftsbonus geplant. Dieser entspricht vier zusätzlichen Monaten Elterngeld Plus für beide Elternteile, wenn beide gleichzeitig 25-30 Stunden pro Woche arbeiten (insgesamt längstens 28 Monate).

Die Leistungen Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus sind kombinierbar.

Außerdem kann die Elternzeit fortan flexibler gestaltet werden. Wie bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag ihres Kindes eine unbezahlte Auszeit von ihrem Job nehmen. Statt bisher nur 12 Monate können Eltern nun 24 Monate Elternzeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag ihres Kindes nehmen. Dazu ist keine Zustimmung des Arbeitgebers mehr notwendig. Die Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes muss künftig 13 Wochen vorher angemeldet werden, die Elternzeit davor nach wie vor nur 7 Wochen vorher. Sie ist nach Inkrafttreten der neuen Regelung außerdem in drei statt nur in zwei Abschnitte aufteilbar.

Quellen: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=207628.html

Gesetzesentwurf zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Stand 04.06.2014

GRENZÜBERSCHREITEND

DIE STADT KARLSRUHE WIRD 300 JAHRE ALT

Die Stadt Karlsruhe wurde im Jahr 1715 gegründet. Sie feiert also dieses Jahr ihren 300. Geburtstag. Zu diesem Anlass findet nun vom 17. Juni bis zum 27. September ein 100-tägiges Sommerfestival namens KA300 statt. Das Zentrum dieses Festivals ist der Festivalpavillon auf dem Schlossplatz. Über 500 Veranstaltungen können während dieser Zeit besucht werden.

Außerdem gibt es vier große Ausstellungen zu besichtigen:

- Im Karlsruher Schloss
- In der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe
- In der Städtischen Galerie Karlsruhe
- Im ZKM (Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe)

Mehr Infos über das Veranstaltungsprogramm finden Sie unter www.ka300.de.

Während des Festivals sind Reservierungen für Führungen auf Französisch möglich. Informationen dazu unter www.karlsruhe-tourismus.de.

Für die französischen Besucher bietet die SNCF TGV-Karten zu einem ermäßigten Preis von 10€ an. Die Anfahrt ist von Straßburg oder Mühlhausen möglich.

NEUE HOTLINE FÜR DAS NETZWERK VON EURES-T OBERRHEIN AB 1. JULI 2015

Ab dem 1. Juli 2015 gibt es eine neue Hotline für das Netzwerk von EURES-T, um einen besseren Service bieten zu können. Die Anfragen werden entweder direkt beantwortet oder an den zuständigen EURES-T Berater weitergeleitet.

Dieser Service ist durchgehend erreichbar von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Kontakt:

In Deutschland: 0761 202 69 111

In Frankreich: 03 67 68 0100

In der Schweiz: 0848 22 66 88

info@eures-t-oberrhein.eu



INFOBEST

2 JAHRE „TASK-FORCE RENTENBESTEUERUNG“ : ÜBER 7500 BEARBEITETE ANFRAGEN

Nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über das Besteuerungsverfahren von Sozialversicherungsrenten am 31. März 2015, weist INFOBEST Betroffene darauf hin, dass die Rechtslage 2015 und 2016 unverändert bleibt, das heißt, deutsche Renten sind bei Wohnort in Frankreich nach wie vor in Frankreich und Deutschland zu deklarieren. Die „Task-Force Rentenbesteuerung“ informiert und hilft Betroffenen weiterhin bei ihrem Kontakt mit den deutschen und französischen Finanzbehörden.

Seit Juni 2013 haben die beiden Berater der „Task-Force“, die zur Verstärkung des grenzüberschreitenden INFOBEST-Netzwerkes eingestellt wurden, mehrere tausend Rentenempfänger beraten, die in Frankreich le-

ben und von der Besteuerung ihrer deutschen Sozialversicherungsrenten (SV-Renten; alle gesetzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Witwenrenten) durch das Finanzamt Neubrandenburg betroffen sind. Zwischen 50000 und 70000 Rentner sind in Frankreich (im Elsass etwa 30000) von einer Maßnahme berührt, die einerseits aus dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von 1959 andererseits aus dem deutschen Alterseinkünftegesetz von 2005 resultiert. INFOBEST gehörte von Anfang an zu den wenigen Anlaufstellen, aber der Andrang wurde vor allem 2012 so groß, dass es das grenzüberschreitende Netzwerk nicht mehr schaffte, diesem Herr zu werden. Aus diesem Grund riefen die Region Elsass und weitere französische und deutsche Partner im Juni 2013 die „Task-Force Rentenbesteuerung“ ins Leben, um den Betroffenen noch besser helfen zu können. Angesichts des Erfolgs und des nicht nachlassenden Bedarfs während des ersten Jahres (3879 bearbeitete Anfragen), wurde das Projekt im Juni 2014 bis Mai 2016 verlängert. Seit 1. Juni 2015 läuft nun das dritte und, nach aktueller Finanzierung, letzte Jahr der „Task-Force“, die bereits in vielen Fällen eine deutliche Erleichterung der Steuerschulden für die Betroffenen erreichen konnte.



Die Experten der « Task-Force », Laura Berchtold und Bastien Candelier, bei Beratungsgesprächen.

Über die Informations- und Beratungsarbeit hinaus engagiert sich INFOBEST seit dem Aufkommen der Problematik für eine politische Lösung. Seit 2013 wird eine Änderung des DBAs bereits angekündigt. Allerdings dauerte es über ein Jahr, bis sich der deutsche und französische Finanzminister auf die genauen Details der Vereinbarung einigten. Am 31. März dieses Jahres unterzeichneten sie in Berlin schließlich das neue Zusatzabkommen zum DBA, das in Zukunft vorsieht, gesetzliche Renten, die an im Nachbarland wohnhafte Empfänger ausbezahlt werden, nur noch im Wohnland zu besteuern. Auch wenn das Inkrafttreten der neuen Regelung für den 1. Januar 2016 geplant ist, muss noch die gesetzgeberische Umsetzung des Textes in beiden Ländern erfolgen. Voraussichtlich gilt die Neuregelung dann für die Einkünfte 2016 — in Frankreich wohnhafte Empfänger einer deutschen SV-Rente müssen diese also erstmals bei der Steuererklärung im Jahr 2017 nur noch im Wohnland Frankreich deklarieren (dies gilt umgekehrt auch für in Deutschland wohnhafte Empfänger einer französischen Rente). In der Zwischenzeit „bleibt es“, wie auf der Internetseite von Neubrandenburg zu lesen ist, „bei der bisher geltenden Rechtslage“, d.h. deutsche SV-Renten sind bei Wohnsitz in Frankreich nächstes Jahr immer noch in Frankreich und Deutschland zu deklarieren. Zudem können Personen, die noch nicht kontaktiert worden sind, auch über die Gesetzesänderung von 2016 hinaus auf ihre deutschen SV-Renten durch den deutschen Fiskus besteuert werden (die Verjährungsfrist beträgt sieben Jahre).

Was die französische Seite betrifft, weist INFOBEST bereits jetzt darauf hin, dass in Frankreich wohnhafte Rentenempfänger nach der Änderung des DBAs ihre deutschen SV-Renten zwar nur noch in Frankreich versteuern werden, aber dann darauf auch die Sozialsteuern CSG und CRDS zahlen müssen. Da deutsche SV-Renten momentan in Deutschland zu versteuern und in Frankreich mittels eines Anrechnungsbetrages („*crédit d'impôt*“) steuerfrei sind, unterliegen sie bisher nicht der Abgabepflicht. Mit dem Übergang des Besteuerungsrechtes auf Frankreich werden sie allerdings in gleicher Weise wie schweizerische Renten ebenfalls den Sozialabgaben CSG und CRDS unterliegen — zumindest wenn man in Frankreich krankenversichert ist. Aus diesen Gründen, erwartet INFOBEST keinen sofortigen Rückgang der Anfragen ab dem kommenden Jahr. Das Finanzamt Neubrandenburg geht sogar davon aus, dass die Besteuerung und Klärung der vergangenen Jahre aufgrund des

hohen Rückstandes sogar noch über 2017 hinaus andauern wird. Es stellt sich also die Frage, wie am Ende des Projektes „Task-Force Rentenbesteuerung“ ab Juni 2016 der weiterhin bestehende Bedarf aufgefangen werden kann.

Als Empfänger einer deutschen SV-Rente bei Wohnort in Frankreich sollten Sie diese beim Finanzamt Neubrandenburg deklarieren! Falls keine Steuererklärung eingereicht wird, führt der deutsche Fiskus eine automatische Besteuerung auf die letzten sieben Jahre bzw. ab dem Rentenbeginn durch und erhebt gegebenenfalls Verspätungszinsen. Sie können sich direkt bei den vier INFOBEST-Stellen entweder per Telefon, E-Mail oder im Rahmen eines Einzelgesprächs vor Ort beraten lassen (**eine Terminvereinbarung ist erforderlich**, siehe Kontakte letzte Seite — die Beratung ist kostenlos).

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

19. AUFSICHTSGREMIUM - DIE BESTEUERUNG DER DEUTSCHEN RENTEN SOWIE DER GRENZÜBERSCHREITENDE ARBEITSMARKT STEHEN WEITERHIN IM MITTELPUNKT



Am 12. Juni fand das 19. Aufsichtsgremium der INFOBEST Vogelgrun/Breisach im Breisacher Rathaus statt. Die Vertreter der 13 Kofinanzierungspartner der INFOBEST nahmen an dieser von Gérard Hug, Präsident der Communauté de Communes du Pays de Brisach und aktueller Vorsitzender der INFOBEST, geleiteten Sitzung teil. Auf der Tagesordnung standen zum einen der Rückblick auf 2014, zum anderen die Perspektive auf anstehende Projekte und neue grenzüberschreitende Fragestellungen.

Das Aufsichtsgremium unterstrich die deutlich positive Bilanz der INFOBEST. Im Jahr 2014 wurden 4900 Anfragen bearbeitet, was die Anzahl der durchgeführten Beratungen seit Entstehung der Einrichtung auf über 80 000 steigen lässt. Die Anfragen betrafen die Besteuerung der deutschen Renten, Familienleistungen sowie Informationen zur Rente im Allgemeinen, zur Arbeitslosigkeit und zur Arbeitssuche. Mehr als 3/4 aller Anfragen betrafen demnach die Themenbereiche Arbeit, Familie, Rente und Steuern; Themen, die die Bürger und Bürgerinnen am Oberrhein besonders interessieren und in denen INFOBEST mit gutem Fachwissen aufwarten kann.

Die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Verwaltungen und Sozialversicherungsträgern beider Länder sowie anderen grenzüberschreitenden Einrichtungen stellt ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil der Projektarbeit der INFOBEST dar. Regelmäßige Sprechstunden finden das ganze Jahr hindurch in den Räumen der INFOBEST statt (Arbeitsagenturen beider Länder, Deutsche Rentenversicherung, deutsche und französische Krankenversicherung, EURES-Beraterin zum deutschen Arbeitsrecht). Im Jahr 2014 wurden im Rahmen dieser Sprechstunden 576 Beratungen durchgeführt. Zudem gibt es beim jährlichen Grenzgängersprechtag für die Bürger die Möglichkeit, individuelle und direkte Beratung mit den Experten der Verwaltungen und Krankenversicherungen in Anspruch zu nehmen (bei der Veranstaltung von 2014 fanden 134 Beratungsgespräche statt.) Der nächste Grenzgängersprechtag wird am 1. Dezember wie gewohnt in den Räumen der Communauté de Communes du Pays de Brisach stattfinden.

Herr Dr. Martin Barth, erster Landesbeamter des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald und Herr Oliver Rein, Bürgermeister der Stadt Breisach, hoben besonders das Engagement der INFOBEST im Bereich des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes hervor: Die INFOBEST beteiligte sich an mehreren Veranstaltungen zu diesem Thema (Job- und Ausbildungsmesse in Colmar, Veranstaltung « Warum nicht! Et pourquoi pas! » zur Beschäftigung und Bildung in Deutschland, ...) und hielt zahlreiche Vorträge zum Thema Grenzgängerstatus. Gemeinsam mit Herrn Gérard Hug hoben beide den hohen Stellenwert der durchgeführten Aktionen verschiedener Akteure zur Förderung der grenzüberschreitenden Arbeit und Ausbildung im Oberrheingebiet hervor.

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums gingen ebenfalls auf das Thema der Besteuerung deutscher Renten ein, welches bei INFOBEST einen hohen Anteil der Anfragen ausmacht. Das Projekt der „Task-Force Rentenbesteuerung“ (siehe vorheriger Artikel) wurde im Juni 2013 von der Région Alsace initiiert und war ursprünglich für ein Jahr vorgesehen. Angesichts des großen Erfolgs und der weiterhin hohen Nachfrage wurde es im Mai 2014 um weitere zwei Jahre verlängert (bis Ende Mai 2016). Seit Mai 2013 sind 7500 Anfragen von der Task-Force bearbeitet worden. In Anbetracht der weiterhin konstanten Nachfrage hoben die Mitglieder des Aufsichtsgremiums hervor, dass man über die Zeit nach Mai 2016 nachdenken sollte. Eine politische Lösung, die die Besteuerung der Sozialversicherungsrenten im Wohnland der Rentenempfänger vorsieht, steht zwar in Aussicht, soll aber nicht rückwirkend gelten. Es stellt sich also die Frage, wie man nach Auslaufen des Projekts „Task-Force Rentenbesteuerung“ den weiterhin bestehenden Beratungsbedarf decken kann.

Im Jahr 2015 mobilisieren außerdem zwei weitere Projekte die Mitarbeiterinnen der INFOBEST: zum einen die komplette Erneuerung des Internetauftritts des INFOBEST – Netzwerks (www.infobest.eu). Das Internetportal bietet auf über 2000 Seiten wertvolle Informationen zu typischen grenzüberschreitenden Themen zwischen Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Die Onlinestellung ist für Ende August vorgesehen. Das Team der INFOBEST arbeitet zum anderen bereits an der Organisation des 20-jährigen Jubiläums der Beratungsstelle mit Planung eines institutionellen Festakts und von an die Bürger gerichteten Veranstaltungen.

Die 13 Kofinanzierer würdigten die zentrale Rolle dieser Einrichtung in Bezug auf die Mobilität der Bürger des Oberrheingebietes. Seit ihrer Gründung im Jahre 1996 mit Hilfe von INTERREG – Mitteln ist die INFOBEST Vogelgrun/Breisach mit den drei anderen INFOBEST-Büros eines der schönsten Beispiele der gelungenen grenzüberschreitenden Kooperation!

SOMMERÖFFNUNGSZEITEN

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach ist in der Zeit vom 17. bis zum 28. August geschlossen. Der Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung vom 18. August findet wie geplant statt (eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich).

Außerhalb dieser Sommerpause ist die INFOBEST Vogelgrun/Breisach zu den gewohnten Uhrzeiten geöffnet:

Montag- Dienstag : 8h30-12h00 / 13h00-17h00

Donnerstag : 8h30-12h00/13h00-18h30

Kontakt:

Ile du Rhin

F-68600 Vogelgrun

D: ☎ 07667 / 832 99

F: ☎ 03 89 72 04 63

F: 📠 03 89 72 61 28

E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu

TAG DER OFFENEN GARTENTÜR DES LANDKREISES EMMENDINGEN: ERSTMALIG ZWEI GÄRTEN IN FRANKREICH BETEILIGT



An der Aktion „Tag der offenen Gartentür“ des Landkreises Emmendingen beteiligen sich in diesem Jahr 24 Gartenbesitzer. Sie öffnen zwischen Pfingsten und Mitte September an einem bestimmten Tag ihren Garten, so dass es für Gartenfreunde insgesamt 15 Tage – meist Samstage oder Sonntage - gibt, an denen sie einen Garten besichtigen können. Erstmals sind in diesem Jahr auch zwei Gärten aus Frankreich – in Marckolsheim und Sélestat – dabei.

Zudem liegt das deutsche Programm erstmalig in französischer Fassung vor. Schirmherr der Aktion ist Landrat Hanno Hurth, die fachliche Betreuung hat Hansjörg Haas aus Herbolzheim-Bleichheim. Der Eintritt in die Gärten ist frei.

Alle Termine für 2015 sind im Überblick auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter www.landkreis-emmendingen.de veröffentlicht. Ein Faltblatt mit den Terminen ist an der Infotheke des Landratsamtes im „Haus am Festplatz“ in Emmendingen und in den Rathäusern erhältlich.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES			EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht 06.08.2015 auf Termin	
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi		Pôle Emploi 21.07.2015 18.08.2015 auf Termin	Agentur Für Arbeit / Pôle Emploi 03.09.2015 auf Termin	
Renten- kassen		DRV 01.09.2015 auf Termin	DRV 21.07.2015 18.08.2015 15.09.2015 auf Termin	
Krankenkassen			AOK und CPAM 17.09.2015 29.10.2015 auf Termin	
CAF				05.08.2015 02.09.2015 auf Termin
Rentenbesteue- rung in Deutsch- land	auf Termin	auf Termin	auf Termin	27.07.2015 26.08.2015 auf Termin
Notar	Jeden ersten Dienstag im Monat, nachmit- tags, auf Termin 01.09.2015			
Grenzüber- schreitende Sprechtage		22.09.2015 auf Termin	01.12.2015 auf Termin	03.12.2015 auf Termin

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
 Ile du Rhin
 F-68600 Vogelgrun
 Tel.: D: 07667 / 832 99; F: 03 89 72 04 63
 E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die Juli/August-Ausgabe: Laura Berchtold und Delphine Carré

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Laura Berchtold, Marc Borer, Bastien Candelier, Delphine Carré, Wibke Déhu-Leidl, Hanna Endhart, Anette Fuhr, Christine Journot, Antoine Schmitz, Larissa Hirt, Cindy Schildknecht, Monica Schoch

Juli 2015